



Sonderbericht des Rechnungshofes

Dritter Teilbericht

Beschaffungswesen des Bundesheeres

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 1996/1** Sonderbericht des Rechnungshofes über das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung – Zweiter Teilbericht
- Reihe Bund 1996/2** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1994 Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/3** Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes über die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die Bank für Kärnten und Steiermark AG, die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz, das Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg in Linz, die Museumsquartier-Errichtungs- und BetriebsgesmbH, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie das Allgemeine Krankenhaus Wien Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/4** Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1994
- Reihe Bund 1996/5** Sonderbericht des Rechnungshofes über die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft
- Reihe Bund 1996/6** Sonderbericht des Rechnungshofes über die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, Wien
- Reihe Bund 1996/7** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Österreichischen Rundfunk – ORF

Auskünfte

Rechnungshof
 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
 Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225
 Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben: Wien, im Juni 1996

Abkürzungsverzeichnis**A-Z**

Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium....
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
US	United States
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Abkürzungsverzeichnis**A-Z**

Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium....
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
US	United States
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Sonderbericht
des Rechnungshofes**

über das

**Beschaffungswesen im Bereich des
Bundesministeriums für
Landesverteidigung**

Dritter Teilbericht

VORBEMERKUNGEN**A**

<u>Prüfungsverlangen</u>	1
<u>Bisherige Teilberichte</u>	1
Dritter Teilbericht	
<u>Prüfungsdurchführung</u>	2
<u>Prüfungsgegenstand</u>	2
<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	3
<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	3

BMLV**Bundesministerium für Landesverteidigung**

<u>Kurzfassung</u>	5
Beschaffungen durch die Zentralstelle	
Beschaffung leichter Fliegerabwehrlenk Waffen	
<u>Allgemeines</u>	6
<u>Planung</u>	6
<u>Projektplanung</u>	7
<u>Beschaffung</u>	8
<u>Behandlung im Landesverteidigungsrat</u>	10
<u>Gutachten zum Vergabevorgang</u>	11
<u>Bestellung</u>	11
<u>Sonstiges</u>	11
Beschaffung von Fahrernachtsichtgeräten	
<u>Planung</u>	13
<u>Angebotseinholung und Bestellung</u>	13
<u>Eigenproduktion</u>	15
<u>Vertragsabwicklung</u>	15
<u>Nachbeschaffung und Verwendung der Fahrernachtsichtgeräte</u>	16
Beschaffung von schweren Granatwerfern	
<u>Planung</u>	17
<u>Entwicklung eines Prototyps</u>	17
<u>Bestellung und Vertragsabwicklung</u>	18
<u>Einführung des Granatwerfers bei der Truppe</u>	18
<u>Aktueller Stand bei den schweren Granatwerfern</u>	18
<u>Beschaffung von Granatwerfermunition</u>	19
<u>Beschaffung von Übungsgranatenteilen</u>	20
<u>Beschaffung von Treibstoffen</u>	20
<u>Weitere überprüfte Beschaffungsvorgänge</u>	21
<u>Beschaffungen durch das Heeres-Materialamt</u>	22
<u>Zahlungen vor Fälligkeit</u>	23
<u>Schlußbemerkungen</u>	24

B

Vorbemerkungen

Prüfungsverlangen

Der Nationalrat hat am 8. Februar 1995 gemäß § 99 Abs 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den RH "mit der Prüfung aller vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Zeitraum 1. Jänner 1987 bis dato durchgeführten wesentlichen Beschaffungen auf Einhaltung aller für Bundesdienststellen jeweils geltenden Bestimmungen beauftragt. Gegenstand dieser Prüfung sollen weiters sowohl die Effizienz der Entscheidungsstrukturen als auch die Effizienz der internen und externen Kontrollmechanismen in den für Vergabewesen zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie die Überprüfung von Verdachtsmomenten in Richtung illegaler Zahlungen sein".

Bisherige Teilberichte

Im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung und aufgrund des Umfangs des Prüfungsverlangens sah sich der RH veranlaßt, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung Teilberichte vorzulegen.

Der erste Teilbericht (Reihe Bund 1995/4) wurde im Juli 1995 dem Nationalrat vorgelegt und behandelte im wesentlichen die rechtlichen Grundlagen der Beschaffung sowie die Organisation des Beschaffungswesens im BMLV. Darüber hinaus wurde das beabsichtigte Vorgehen des RH bei der Auswahl der zu überprüfenden Beschaffungsfälle dargestellt und über die Beschaffungsvorhaben "Luftransportsystem" und "bewaffneter Hubschrauber" berichtet.

Im Februar 1996 legte der RH den zweiten Teilbericht vor (Reihe Bund 1996/1), der das Ergebnis der Überprüfung mittels Stichprobenverfahren ausgewählter Beschaffungsvorgänge — insbesondere der Jahre 1987 bis 1989 — sowie der Beschaffung der Panzerabwehrlenk Waffen enthält.

Dritter Teilbericht

Prüfungsdurchführung

Der RH hat in den Monaten November 1995 bis März 1996 ausgewählte Beschaffungsvorgänge im Bereich des BMLV mit Schwergewicht auf die Jahre 1990 bis 1992 überprüft.

Prüfungsgegenstand

Der RH hat bereits in den Jahren 1990 bis 1992 das Beschaffungswesen des BMLV insbesondere der Jahre 1985 bis 1990 überprüft und hierüber dem Nationalrat berichtet (WB Beschaffungswesen des Bundesheeres, Reihe Bund 1993/6). Daher wurde eine Reihe von Beschaffungsfällen des Jahres 1990 bereits aus diesem Anlaß eingehend betrachtet. Damals erfolgte allerdings die Auswahl vor allem aufgrund augenscheinlicher Mängel, um dem BMLV Hinweise für künftige Vorhaben geben zu können. Hingegen beruht die Auswahl für die nunmehrige Überprüfung — wie im ersten und zweiten Teilbericht ausführlich dargestellt — auf einer statistischen Methode, die die Beschaffungsfälle der Jahre 1987 bis 1995 (rd 38 000 Vorgänge) in fünf Risikoklassen erfaßte.

Dem vorliegenden Teilbericht liegen die Erhebungsergebnisse von nunmehr 43 mittels Stichprobenverfahren ausgewählten Beschaffungsvorgängen zugrunde. Diese betreffen vornehmlich die Jahre 1990 bis 1992 einschließlich einiger Fälle der vorangegangenen Jahre, die zur Zeit der Fertigstellung des zweiten Teilberichtes noch nicht zur Gänze überprüft waren. Bei einigen weiteren Vorgängen der Jahre 1990 bis 1992 waren die Erhebungen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen. Deren Darstellung wird daher dem folgenden Teilbericht vorbehalten. Zusätzlich wurde einer der drei in der höchsten Risikoklasse eingereihten Geschäftsfälle — nämlich die Beschaffung von leichten Fliegerabwehrlenk Waffen — überprüft. Aus prüfungsökonomischen Gründen wurden vereinzelt auch Fälle späterer Jahre überprüft und in den vorliegenden Teilbericht aufgenommen.

Vorlage an den Nationalrat

Der RH legt sohin gemäß Art 126 b Abs 4 und Art 126 d Abs 1 B-VG sowie gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes den dritten Teilbericht über das bisherige Ergebnis der Gebarungsüberprüfung vor.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden im Regelfall die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebene *Stellungnahme* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

4

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung Beschaffungswesen

Kurzfassung

Die 1987 in die Wege geleitete Beschaffung von Fliegerabwehrwaffen führte zu einer Produktentscheidung im ersten Halbjahr 1993. Volkswirtschaftliche Überlegungen haben die Auswahl des Angebots letztlich erheblich beeinflusst. Allerdings war wegen teils fehlender übergeordneter Planungsdokumente und nicht ausreichend dokumentierter Änderungen von Vorgaben während der Projektplanung und Angebotsbewertung die — unter Abgehen vom kommissionellen Bewertungsergebnis erfolgte — Entscheidungsfindung des BMLV zugunsten des schließlich ausgewählten Produktes aus der Sicht des militärischen Bedarfs nicht ausreichend begründet.

Bei annähernd der Hälfte der 35 darüber hinaus überprüften Beschaffungen der Zentralstelle waren keine Mängel feststellbar. In fünf Fällen waren im wesentlichen unzureichende Prüfungen der Preiswürdigkeit, unzweckmäßige Vertragsgestaltungen, hohe Lagerbestände, mangelhafte Verwendungsplanung, verfrühte Nachbeschaffungen, überzogene Produkthanforderungen sowie mangelnde Ausnützung günstiger Angebote zu beanstanden. Positiv wirkte sich hingegen in einem Fall die positionsweise Vergabe der Leistungen aus. Hinsichtlich der weiteren Beschaffungsfälle gelangte der RH zu Beanstandungen, die vor allem die vertragliche Gestaltung betrafen oder sich auf vermeidbaren Verwaltungsaufwand bezogen. Wegen ihrer vergleichsweise Geringfügigkeit werden diese im vorliegenden Bericht nicht im einzelnen dargestellt.

Im Bereich des für die meisten Ersatzteilbeschaffungen zuständigen Heeres-Materialamtes wiederholte der RH seine Empfehlungen hinsichtlich verbesserter Bedarfsermittlung, Steigerung des Wettbewerbs und verbesserter Vertragsgestaltung. Auch wären von den Anbietern Angaben zur umweltgerechten Entsorgung und zur Lagerfähigkeit künftig verstärkt einzufordern.

Die bereits im zweiten Teilbericht erwähnte, oftmals nicht gänzliche Ausnützung von Zahlungszielen durch das Ressort bestätigte sich bei den nunmehr überprüften Beschaffungen.

Hinweise auf illegale Zahlungen ergaben sich bei den überprüften Beschaffungsfällen nicht.

Beschaffungen durch die Zentralstelle

Beschaffung leichter Fliegerabwehrlenk Waffen

Allgemeines

- 1.1 Nach jahrelangen Vorarbeiten beschaffte das BMLV ab Mai 1993 leichte Fliegerabwehrlenk Waffen um insgesamt 1,4 Mrd S. Das Vorhaben stützte sich auf einen im Juli 1991 gefaßten Beschluß des Ministerrates, das Bundesheer mit Fliegerabwehrlenk Waffen auszurüsten.

Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung wurde das Produkt einer französischen und das einer schwedischen Unternehmung in die engere Wahl gezogen. Nach einer länger dauernden Bewertungsphase, bei der externe Gutachter herangezogen wurden und den Gegengeschäftsangeboten dieser Unternehmungen ein erheblicher Stellenwert zukam, erhielt — auf Empfehlung des Landesverteidigungsrates — der französische Anbieter den Zuschlag.

- 1.2 Da ein geschlossenes Konzept für die Fliegerabwehr fehlte, ließ sich die Bedarfsstruktur nicht schlüssig nachvollziehen. Die Definition des Bedarfs änderte sich während der Beschaffungsplanung und selbst nach Vorliegen der Angebote; erst in einer sehr weit fortgeschrittenen Phase des Vergabeverfahrens und nach Abschluß der kommissionellen Bewertung wurde im BMLV ein auf den taktischen Bedarf abgestelltes Mengengerüst ermittelt. Die Vergabeentscheidung wich vom Ergebnis der Bewertungskommission ab.

Positiv sah der RH hingegen die durchwegs reibungslose Abwicklung des Leistungsvertrages. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war allerdings ein Teil der Geräte aus organisatorischen Gründen noch nicht an die Truppe ausgegeben worden.

Planung

- 2.1 Um feindliche Luftfahrzeuge wirksamer als mit bis dahin zur Verfügung stehenden Waffen bekämpfen zu können, entschloß sich das BMLV zur Beschaffung von Boden–Luft–Lenk Waffen.

Im Jahr 1988 erstellte das BMLV einen Aufgabenkatalog betreffend die Gefechtsfeldfliegerabwehr, der auf der damals geltenden Raumverteidigung beruhte.

Ein Luftraumverteidigungskonzept, aus dem dieser Aufgabenkatalog abzuleiten gewesen wäre, bestand bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings nicht.

- 2.2 Nach Ansicht des RH sollten Aufgabenkataloge grundsätzlich von Konzepten abzuleiten sein.

**Leichte Fliegerabwehr-
lenk Waffen**

7

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei ein Luftraumverteidigungskonzept als Voraussetzung für den Aufgabenkatalog nicht vorgesehen. Zum damaligen Zeitpunkt sei aber ein Einsatzkonzept für das Bundesheer vorgelegen.*
- 2.4 Der RH entgegnete, das Einsatzkonzept für das Bundesheer wurde erst im September 1993, also nach erfolgtem Kauf der Fliegerabwehr lenk Waffen, genehmigt. Im übrigen verwies der RH auf die im Gang befindliche Erarbeitung eines Luftraumverteidigungskonzeptes.
- 3.1 Zur Zeit der Projektplanung war auch kein Materialstrukturplan, in dem die Qualität und die Quantität der in den einzelnen militärischen Verbänden notwendigen Ausrüstung festzulegen gewesen wäre, fertiggestellt.
- 3.2 Nach Ansicht des RH hätte der Materialstrukturplan als strategisches Planungsdokument und als Grundlage für die Einführung neuer Waffensysteme bereits vor der Produktentscheidung vorliegen sollen.
- 3.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei die geplante Einbindung der Fliegerabwehr lenk Waffen in die Organisation als Festlegung der Materialstruktur anzusehen. Ein konkreter Materialstrukturplan könne erst nach Vorliegen der Produktentscheidung verfügt werden.*

Projektplanung

- 4 Über Auftrag des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Dr Robert Lichal, wurde im BMLV das Projektplanungsverfahren für Gefechtsfeld lenk Waffen eingeleitet (Oktober 1987). In dieser Phase waren die für den konkreten Rüstungsablauf vorgesehenen Planungsdokumente im Rahmen einer Projektorganisation zu erarbeiten. Diese sind insbesondere das Militärische Pflichtenheft (enthält die Forderungen der taktischen, ausbildungsmäßigen und logistischen Eigenschaften des Rüstungsgutes), die Leistungsbeschreibung (funktionale oder konstruktive Beschreibung eines Rüstungsgutes im Sinne der Beschaffungsrichtlinien) und der Bewertungskatalog (schriftlich festgelegtes Verfahren zur Bewertung der Forderungen der Leistungsbeschreibung). Der Beginn der Serienbeschaffung war für das Jahr 1990 vorgesehen.

Während der Planungsphase erfolgten auch Besuche von Angehörigen des Verteidigungsressorts (insbesondere Experten des Amtes für Wehrtechnik) bei Erzeugern; teilweise nahmen daran auch Abgeordnete zum Nationalrat teil. Auch bei offiziellen Treffen der Bundesminister Dr Robert Lichal und in der Folge Dr Werner Fasslabend mit französischen Ressortkollegen in den Jahren 1989 bzw 1992 (bereits nach der Ausschreibung) wurde unter anderem die Beschaffung von leichten Fliegerabwehr lenk Waffen für das österreichische Bundesheer erörtert.

Auf Empfehlung des Landesverteidigungsrates stimmte die Bundesregierung im Juli 1991 der Ausrüstung von Einheiten des Bundesheeres mit Fliegerabwehr lenk Waffen grundsätzlich zu.

Leichte Fliegerabwehr- lenk Waffen

8

- 5.1 Laut einem im November 1991 herausgegebenen Militärischen Pflichtenheft war vorgesehen, ein auf dem Markt erhältliches und bei anderen Streitkräften eingeführtes, vielseitig verwendbares System von leichten Fliegerabwehr lenk Waffen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu beschaffen. Es sollte den Schutz von Truppen sowohl in Stellungen als auch während der Bewegung gewährleisten. Ebenso wurde die Stückzahl von Waffenanlagen je Verband und die Anzahl von Lenkflugkörpern je Waffenanlage festgelegt.

Dabei ging das BMLV davon aus, daß sich drahtgesteuerte Lenk Waffen besser zur Abwehr frontal angreifender Luftfahrzeuge, infrarotgesteuerte Lenk Waffen besser zur Bekämpfung ab- oder vorbeifliegender Luftfahrzeuge eignen.

Aus budgetären Gründen wurden im weiteren Planungsverlauf und in der Leistungsbeschreibung Abstriche von den Anforderungsprofilen des Militärischen Pflichtenheftes vorgenommen (so wurde auf die geforderte Begleitschutzfähigkeit bei den Panzerverbänden verzichtet). Auch wurde das Zielzuweisungsradar, das den Kampfwert der Fliegerabwehr lenk Waffen erheblich erhöht, einer gesonderten Beschaffung vorbehalten.

- 5.2 Der RH nahm diese während der Projektplanung vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis. Seiner Auffassung nach waren aber die Abweichungen nicht so deutlich dargestellt, wie es für eine verlässliche und nachvollziehbare Entscheidungsfindung erforderlich wäre.

Beschaffung

- 6.1 Mit der Freigabe zur Beschaffung im Dezember 1991 wurde das Projektplanungsverfahren nach rd vierjähriger Dauer abgeschlossen.

Das BMLV schrieb im Mai 1992 die Lieferung von leichten Fliegerabwehr lenk Waffen aus. Die Bieter hatten Preise für fünf unterschiedliche Stückzahlen anzubieten; es wurde eine fixe Anzahl von Lenkflugkörpern je Waffenanlage vorgegeben. Sechs Unternehmungen legten fristgerecht Angebote vor. Nach deren näherer Prüfung blieben zwei Angebote — das einer schwedischen und das einer französischen Unternehmung — für die Ermittlung des Bestbieters übrig.

Der gemäß dem — vor der Angebotseröffnung festgelegten — Bewertungskatalog angewendete Kosten-Nutzen-Vergleich durch die Bewertungskommission ergab bei allen Verwendungsmöglichkeiten für sämtliche Mengenvarianten deutliche Vorteile für das Angebot der schwedischen Unternehmung.

Nach Abschluß der Bewertung und Vorlage des Ergebnisses an den Leiter der Sektion für Rüstung, Beschaffung und Versorgung begann im BMLV eine Diskussion darüber, wieweit das dem Bewertungskatalog zugrundeliegende Mengengerüst aufrechterhalten werden könne. Diesem zufolge waren lediglich Einzelgeräte der Konkurrenten miteinander zu vergleichen. Aus den technischen Unterschieden der von den verbliebenen Bietern lieferbaren Systeme (drahtgesteuert bzw infrarotgesteuert) ergäbe sich vielmehr für jedes Angebot ein unterschiedlicher Bedarf an Waffenanlagen und Lenkflugkörpern für die jeweils gleiche taktische Aufgabe. Das Amt für Wehrtechnik hatte auf diese grundsätzliche Problemstellung

schon bei der Beschaffungseinleitung hingewiesen, weil die erforderlichen Berechnungsdaten erst mit den Angeboten zugänglich sein würden. In weiterer Folge wurde das Mengengerüst den vorstehenden Überlegungen entsprechend abgeändert und der Vergleich auf bestimmte Anforderungsprofile eingeschränkt. Für die solcherart modifizierte taktischen Anforderungen eignete sich das französische, infrarotgesteuerte System aus militärischer Sicht grundsätzlich besser. Es wurde jedoch kein neuerlicher Vergleich von Kosten und Nutzen angestellt. Das erwähnte Ergebnis der Bewertungskommission wurde nicht aufgehoben.

- 6.2 Der RH vermerkte kritisch, daß ein umfassendes Verfahren zur verlässlichen Beurteilung der vorgelegten Angebote erst nach der Angebotseröffnung entwickelt wurde und auch nicht in die Bewertung eingeflossen ist. Es mußte dem BMLV bereits wesentlich früher bekannt gewesen sein, daß die angebotenen Systeme unterschiedliche taktische Verwendungsmöglichkeiten aufwiesen, was eine darauf abgestellte Bewertung erfordert hätte und einen bloßen Vergleich der einzelnen Systeme nicht zuließ. Nach Ansicht des RH hätte versucht werden sollen, die sich aus taktischen Erfordernissen ergebenden Mengengerüste, die auch die Grundlage für die Ausschreibung hätten bilden sollen, schon bei der Beschaffungseinleitung verlässlicher einzuschätzen. Der RH verwies darauf, daß nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen die für die Ausarbeitung der Angebote und die Vertragsabwicklung maßgeblichen Umstände schon vor der Ausschreibung so weit klar sein müssen, daß die Leistung genau beschrieben werden kann.

Der RH empfahl, im Interesse einer bestmöglichen Entscheidungsfindung bei Beschaffungsvorhaben die taktischen Vorgaben für die Verwendung von Waffensystemen künftig bereits bei der Einleitung zur Beschaffung zu bestimmen.

Auch sollten wesentliche Umstände während des Bewertungsverfahrens (wie Einsprüche gegen das Mengengerüst, Zeitpunkt der Bekanntgabe der Preise innerhalb der Bewertungskommission usw) dokumentiert werden.

- 6.3 *Zur Änderung des Mengengerüsts teilte das BMLV mit, daß dieses grundsätzlich im Militärischen Pflichtenheft festgelegt worden sei und auch im Bewertungskatalog seinen Niederschlag gefunden habe. Detaillierte Leistungsdaten der Waffensysteme, die erst mit den Angeboten zugänglich würden, erforderten jedoch Korrekturen im Mengengerüst.*
- 6.4 Der RH entgegnete, der Bewertungskatalog sollte das Einfließen der in den Angeboten enthaltenen Leistungsdaten hinsichtlich des taktischen Bedarfs an Waffensystemen grundsätzlich ermöglichen.

Leichte Fliegerabwehr- lenk Waffen

10

Behandlung im Landes- verteidigungsrat

- 7.1 In der Sitzung des Landesverteidigungsrates vom 19. Jänner 1993 wurde auf Antrag von Bundesminister Dr Werner Fasslabend der Ankauf der Fliegerabwehr lenk Waffen behandelt. Der damalige Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Mag Viktor Klima, stellte die wesentlichen Punkte der vorgelegten Gegengeschäftsangebote gegenüber und ließ erkennen, daß er das Angebot der französischen Unternehmung für vorteilhafter hielt. Nach Ansicht des Generaltruppeninspektors seien aus der Sicht des BMLV die beiden Systeme trotz unterschiedlicher Aufgabenerfüllung annähernd gleichwertig; er sähe jedoch nunmehr einen leichten Vorteil beim französischen Produkt.

Nach Vertagung der Sitzung des Landesverteidigungsrates beauftragten das BMwA und das damalige BMV das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung mit einer Stellungnahme zu den volkswirtschaftlichen Aspekten von Gegengeschäften im Zuge des geplanten Beschaffungsvorhabens. Ein sechs Tage später vorgelegtes Gutachten dieses Instituts sah überwiegende Argumente für eine Berücksichtigung des französischen Angebots, räumte aber ein, daß bei dessen Beurteilung den ökonomisch unabwägbaren Gesichtspunkten der Landesverteidigungspolitik die vorrangige Rolle zukäme.

In der am 26. Jänner 1993 fortgesetzten Sitzung des Landesverteidigungsrates gab Bundesminister Dr Fasslabend aufgrund einer Bewertung der Angebote dem französischen System den Vorzug. Das seinerzeitige Ergebnis der Bewertungskommission, das zugunsten des schwedischen Produktes gesprochen hatte, beruhe auf zwischenzeitlich nicht mehr gültigen Zahlen. Weiters kündigte er die rechtliche Prüfung der Angebote in bezug auf die Vergabevorschriften an. Der Generaltruppeninspektor bekräftigte, daß die militärische Beurteilung weiterhin zugunsten des französischen Produktes spreche.

- 7.2 Nach Ansicht des RH hätten die geänderten Mengengerüste, die nach Abschluß der kommissionellen Angebotsbewertung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener militärischer Erkenntnisse für erforderlich erachtet wurden, einer neuerlichen Bewertung durch die Kommission unterzogen werden sollen.

Wenn auch Beurteilungen der geänderten Erfordernisse durch die zuständige Abteilung erfolgten, so vermißte der RH ein abschließendes und den Kosten-Nutzen-Vergleich schlüssig darlegendes Ergebnis. Dieses hätte — wie bereits erwähnt — schon aufgrund der Bedeutung dieses Projektes durch eine Bewertungskommission erarbeitet werden sollen.

- 8 Der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Wolfgang Schüssel, sprach sich im Landesverteidigungsrat aus volkswirtschaftlicher Sicht für das Angebot der französischen Unternehmung aus.

Schließlich empfahl der Landesverteidigungsrat mehrheitlich, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte dem französischen Angebot den Vorzug zu geben.

Leichte Fliegerabwehr-
lenk Waffen

11

Gutachten zum
Vergabevorgang

- 9 Mit der Ausarbeitung des von Bundesminister Dr. Fasslabend im Landesverteidigungsrat in Aussicht gestellten Gutachtens über die Vorschriftsmäßigkeit des Vergabevorganges wurden zwei Universitätsprofessoren betraut.

Die Gutachter gelangten zum Ergebnis, daß das durchgeführte Vergabeverfahren den maßgeblichen Rechtsvorschriften entspreche und bei Zutreffen der gesamtwirtschaftlichen Effizienzerwägungen des Instituts für Wirtschaftsforschung die Zuschlagserteilung an den französischen Bieter rechtmäßig erfolge. Die Gutachter gingen davon aus, daß der Bundesminister für Landesverteidigung — ungeachtet des seinerzeit kommissionell erarbeiteten Bewertungsergebnisses zugunsten des schwedischen Angebots — berechtigt sei, gesamtwirtschaftliche Effekte bei der Bewertung und Bestbieterermittlung miteinzubeziehen. Dies sei mangels einer klaren Regelung in den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen möglich, zumal der Bundesminister nicht an diese Richtlinien, sondern allein an das Effizienzgebot der Bundesverfassung gebunden sei und weil auf die Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Effekte in der Ausschreibung ausreichend hingewiesen worden sei.

Die beiden Gutachter überprüften im Auftrag des BMLV auch den Entwurf des Leistungsvertrages zwischen dem BMLV und dem französischen Bieter.

Bestellung

- 10 Im Mai 1993 erging die Bestellung an den französischen Anbieter mit einem Auftragswert von 1 318,6 Mill S, der sich durch Folgebeschaffungen auf 1 389,7 Mill S erhöhte (jeweils einschließlich Einfuhrabgaben). Die befaßten Kontrolleinrichtungen (Kontrollbüro des BMLV als internes Kontrollorgan und BMF im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mitbefassung) erhoben keine Bedenken.

Gleichfalls im Mai 1993 schloß der Auftragnehmer mit dem BMwA eine Gegengeschäftsvereinbarung.

Sonstiges

- 11.1 Mehr als 10 % der beschafften Abschußanlagen waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch keinem Bedarfsträger zugewiesen worden, weil eine damit auszurüstende Organisationseinheit noch nicht errichtet war.
- 11.2 Der RH ersuchte, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um eine zweckentsprechende Bereitstellung der Waffenanlagen zu gewährleisten.
- 11.3 *Das BMLV bemerkte lediglich, daß diese Abschußanlagen als Reserven im Sinne des Ministerratsbeschlusses zur Heeresgliederung/Neu vorgesehen seien.*
- 11.4 Nach Ansicht des RH sollten Reserven erst nach Ausstattung der geplanten Organisation gebildet werden.

**Leichte Fliegerabwehr-
lenk Waffen****12**

- 12.1 Im Jänner 1996 ordnete das BMLV die Abgabe von Schützenpanzern an neu aufgestellte Fliegerabwehrwaffen-Batterien an. Damit soll der Engpaß bis zur Beschaffung gepanzerter Fahrzeuge für die Batterien überbrückt werden.
- 12.2 Der RH vermochte eine Verminderung der Einsatzfähigkeit bestehender Verbände nicht auszuschließen. Er vermeinte, daß anläßlich der Beschaffung der Fliegerabwehr lenk Waffen auf die Fahrzeugsituation der damit ausgestatteten Verbände nicht ausreichend Bedacht genommen wurde.
- 12.3 *Laut Mitteilung des BMLV hätte es diese Lösung mangels entsprechender Budgetmittel treffen müssen. Der möglichen Verringerung der Einsatzfähigkeit bestehender Verbände stehe aber die wesentliche Erhöhung der gesamten Einsatzfähigkeit durch dieses Waffensystem gegenüber. Die geplante Beschaffung von Trägerfahrzeugen sei derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich.*
- 13.1 Gemessen an dem Mitte 1993 vom BMLV festgelegten Bedarf von Lenkflugkörpern für den Einsatz war durch das Beschaffungsvorhaben ein Teil der Erstausrüstung nicht abgedeckt.
- 13.2 Da Bemühungen um entsprechende Nachbeschaffungen nicht ersichtlich waren, empfahl der RH, den Bedarf zu überprüfen und erforderlichenfalls die Nachbeschaffung unter Berücksichtigung abgestufter Erzeugungszeitpunkte zu veranlassen.
- 13.3 *Das BMLV beabsichtige, die Beschaffung der fehlenden Lenkflugkörper nach Maßgabe finanzieller Mittel zu betreiben.*
- 14.1 Die Zusammensetzung des Ersatzteilstocks (Kaufpreisanteil rd 35 Mill S ohne Einfuhrabgaben) wurde aufgrund eines Vorschlages des Lieferanten festgelegt.
- 14.2 Der RH stellte zur Erwägung, bei künftigen Ausschreibungen ein Rückgaberecht für gelieferte Ersatzteile binnen angemessener Frist auszubedingen, um einen allenfalls überhöhten Ersatzteilstock abbauen zu können.
- 14.3 *Das BMLV nahm die Anregung auf, wies aber darauf hin, daß der tatsächliche Bedarf an Ersatzteilen oft erst gegen Ende der Verwendungsdauer eines Systems feststehe.*
- 15.1 Für das beschaffte System fehlten Berechnungen über Betriebskosten, Lebenslaufzykluskosten sowie Ermittlungen und Auswertungen von Ausfallursachen, der technischen Einsatzbereitschaft und des Kampfwertes.
- 15.2 Der RH verwies auf seine bisherige Empfehlung, bei der Beschaffung und der Verwendung von Rüstungsgütern der betriebswirtschaftlichen Sichtweise verstärktes Augenmerk zu widmen.
- 15.3 *Laut Mitteilung des BMLV beabsichtige es bei künftigen Beschaffungen eine Gesamtkostenermittlung. Derzeit laufe ein Pilotversuch über eine Kostenrechnung im Bundesheer.*

- 16.1 Angesichts der starken Lärmentwicklung beim Abschluß eines Lenkflugkörpers (bis zu 160 Dezibel) beschaffte das BMLV für die Richtschützen lärm-dämmende Kampfhelme.
- 16.2 Der RH empfahl, auch für die anderen Soldaten des Lenkwaffen-Trupps einen geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.
- 16.3 *Das BMLV sicherte eine nähere Prüfung zu.*

Beschaffung von Fahrernachtsichtgeräten

Planung

- 17.1 Insbesondere um die Fahrsicherheit bei einer Fahrzeuggruppe des Bundesheeres zu steigern, entschloß sich das BMLV Mitte 1990, Fahrernachtsichtgeräte zu beschaffen. Die Aufwendungen für achthundert Geräte samt Zubehör wurden mit 90 Mill S angenommen.

Die planerische Grundlage der Beschaffung war das Nachtkampfkonzzept, das sich allerdings in Überarbeitung befand und dieser Ausrüstung keine besondere Dringlichkeit einräumte. Budgetmittel waren demgemäß für das Jahr 1991 nicht vorgesehen. Verwiesen wurde hingegen auf die erfolgreiche Verwendung bereits eingebauter Geräte.

Der Entschluß, die Geräte bereits zu diesem Zeitpunkt zu beschaffen, beruhte lediglich auf einem nach Ansicht des BMLV günstigen Angebot einer ausländischen Unternehmung aus dem Jahr 1989.

- 17.2 Nach Ansicht des RH sollten Beschaffungsplanungen nicht allein aufgrund günstig erscheinender Angebote geändert werden.
- 17.3 *Das BMLV erwiderte, die Ausrüstung mit dem Gerät sei stets vorgesehen, jedoch wegen fehlender Budgetmittel nur schrittweise zu verwirklichen gewesen, und stelle die Nachbeschaffung eines eingeführten Geräts dar.*
- 17.4 Der RH verwies auf die geringe Priorität dieser Ausstattung.

Angebotseinholung und Bestellung

- 18.1 Neben dem als günstig eingeschätzten Angebot der ausländischen Unternehmung für die Fahrernachtsichtgeräte lag dem BMLV auch das einer ausländischen Streitmacht vor. Dieses wies einen um rund ein Drittel günstigeren Preis für das Fahrernachtsichtgerät auf. Allerdings waren die Geräte und die erforderlichen Einbausätze nur bei einem Teil der auszurüstenden Fahrzeuggruppe, nämlich denen aus US-amerikanischer Produktion, verwendbar.

In einem Ende 1990 vorgelegten Angebot senkte die Unternehmung den Preis für die Fahrernachtsichtgeräte zwar erheblich, erhöhte aber den Preis für die Einbausätze um mehr als das Dreifache gegenüber dem ersten Angebot, so daß der Gesamtpreis nur um rd 10 % geringer wurde.

Fahrernachtsichtgeräte

14

Die Vertragsbestimmungen der mitanbietenden ausländischen Streitkräfte sahen grundsätzlich die Möglichkeit einer begrenzten Preiserhöhung auch nach Vertragsabschluß vor. Beim Angebotsvergleich berücksichtigte das BMLV den höchstmöglichen Preis, der im Fall des Ankaufs bei den Streitkräften zum Tragen kommen könnte. Der von der Unternehmung geforderte Preis für das Fahrernachtsichtgerät war sodann nur geringfügig höher.

Schließlich entschied das BMLV im Dezember 1990, den Gesamtauftrag im Wert von rd 81 Mill S (einschließlich aller Abgaben) an die Unternehmung zu vergeben. Hievon betrug der Wert der Einbausätze rd 20 Mill S (einschließlich aller Abgaben). Die Gesamtvergabe wurde auch aus Gründen der Gewährleistung und Liefersicherheit als günstiger angesehen.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß keine Marktforschung bezüglich weiterer möglicher Lieferanten erfolgt war. Auch hätte die auffällige Erhöhung der Preise der Unternehmung für die Einbausätze nicht unwidersprochen hingenommen werden dürfen. Weiters unterließ es das BMLV, den Preis für die Einbausätze bei den Streitkräften zu erheben. So konnte auch kein detaillierter Vergleich der beiden Angebote der Vergabeentscheidung zugrundegelegt werden.
- 18.3 *Laut Mitteilung des BMLV hätten sich die Modifikationskosten, die für den Einbau der Nachtsichtgeräte in die Fahrzeuge österreichischer Herkunft erforderlich geworden wären, im Preis für die Einbausätze niedergeschlagen. Im optisch/elektronischen Bereich sei bei mehrjährigen Produktionen häufig mit entscheidenden Änderungen und Produktionsanpassungen zu rechnen; daher sei die Beschaffung möglichst aus nur einem Produktionslos erstrebenswert, um schwerwiegende Folgeprobleme in der Materialerhaltung auszuschalten.*
- 18.4 Nach Auffassung des RH hätte das BMLV bei der Unternehmung angesichts dieser bedeutenden Preisänderung die Höhe der Modifikationskosten erfragen müssen.
- 19.1 Bei Bestellung der bei einem Teil der Fahrzeuge verwendbaren Fahrernachtsichtgeräte bei den Streitkräften hätte das BMLV rd 810 000 S (einschließlich aller Abgaben) weniger aufwenden müssen. Durch den Kauf der dazu passenden Einbausätze bei den Streitkräften hätten — gemessen an deren Preis im Jahre 1995 — weitere rd 1,9 Mill S (einschließlich aller Abgaben) eingespart werden können.
- 19.2 Nach Ansicht des RH hätten daher die bei den Streitkräften erhältlichen Gerätesätze auch bei diesen beschafft werden sollen. Dies hätte auch keine positionsweise Vergabe bedeutet, für deren Fall die Unternehmung eine Preiserhöhung angekündigt hatte, sondern lediglich eine Änderung des Bestellumfanges. Dem Vorbringen des BMLV, daß die Streitkräfte nicht nur neue, sondern auch grundüberholte — also lediglich neuwertige — Gerätesätze hätten liefern können und auch aus diesem Grund der Gesamtauftrag an die Unternehmung zu vergeben gewesen wäre, vermochte sich der RH nicht anzuschließen, da eine Forderung nach ausschließlich neuem Gerät in keiner Phase der Beschaffung erhoben worden war.

Fahrernachtsichtgeräte
15

19.3 *Das BMLV wendete ein, die Unternehmung habe die Preise auf die gesamte angebotene Menge bezogen. Bei nur teilweiser Annahme des gesamten Angebots sei eine Preisanpassung durch den Bieter zu erwarten gewesen. Bei Beschaffungen setze das BMLV — wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt — die Lieferung von neuem Gerät voraus.*

19.4 Der RH entgegnete, das BMLV hätte zumindest klären müssen, ob und inwieweit die Preiserhöhung auch bei einer Verringerung des Bestellumfanges zum Tragen gekommen wäre. Auch hätte die Einholung eines Angebots über die verringerte Geräteanzahl erwogen werden können. Im übrigen vermißte der RH eine Prüfung, ob im vorliegenden Fall die Beschaffung von Neugerät tatsächlich erforderlich war.

Eigenproduktion

20.1 Finanziell günstig hätte sich für das BMLV die Herstellung der anderen, bei den Streitkräften nicht beziehbaren Einbausätze im eigenen Werkstättenbereich ausgewirkt.

So betrogen die auf Preisbasis 1995 bei einer Erzeugung im Heeresbereich kalkulierten Herstellungskosten nur rund ein Viertel des Nettopreises, den die Unternehmung für die Einbausätze im Jahre 1990 und bei einer weiteren Bestellung im Jahre 1993 verlangt hatte. Lediglich bei einigen Einbausätzen, die für spezielle Fahrzeuge benötigt wurden, entsprach der Preis den für die Eigenproduktion kalkulierten Kosten.

Die Erzeugung im eigenen Bereich hätte dem BMLV bei der Bestellung im Jahre 1990 rd 9,4 Mill S (ohne Abgaben) und im Jahre 1993 rd 1,5 Mill S (ohne Abgaben) erspart.

20.2 Der RH vermeinte, schon aufgrund der technisch eher einfachen Beschaffenheit der Einbausätze hätte das BMLV eine Eigenerzeugung jedenfalls erwägen sollen.

20.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei es bei der Herstellung im eigenen Bereich immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen gekommen. Aufgrund dieser Erfahrungen habe man die Eigenerzeugung im vorliegenden Fall gar nicht in Erwägung gezogen. Auch müsse man die Entwicklungskosten berücksichtigen und den verlangten Preis als Systempreis für Einbausätze und Fahrernachtsichtgeräte betrachten.*

20.4 Der RH entgegnete, insbesondere bei technisch einfachen Geräten seien derartige Überlegungen schon deshalb angezeigt, um die Preiswürdigkeit von Angeboten beurteilen zu können.

Vertragsabwicklung

21.1 Ein Anfang 1992 erfolgter vertraglicher Aufschub von Lieferterminen bewirkte, daß das BMLV auf rd 65 000 S an Zinsen für die geleistete Anzahlung verzichtete.

21.2 Der RH empfahl, den finanziellen Auswirkungen von Vertragsänderungen besonderes Augenmerk zu schenken.

Fahrernachtsichtgeräte

16

Nachbeschaffung und Verwendung der Fahrer- nachtsichtgeräte

- 22.1 Obwohl erst 11 der 800 gekauften Fahrernachtsichtgeräte eingebaut waren, bestellte das BMLV Anfang 1993 weitere 190 Geräte sowie die erforderliche Anzahl an Einbaugeräten. Der Auftrag im Wert von rd 22,1 Mill S (einschließlich aller Abgaben) ging an die ausländische Unternehmung, die bereits den ersten Auftrag erhalten hatte. Da die ausländischen Streitkräfte die Geräte damals nicht anboten, konnte auch kein Preisvergleich angestellt werden.

In den Umfang der Nachbestellung wurden auch Fahrzeuge einbezogen, die seinerzeit von der Ausrüstung mit diesen Geräten ausgeschlossen worden waren.

Bis Ende 1995 waren erst rd 15 % aller beschafften Fahrernachtsichtgeräte in Fahrzeuge eingebaut worden. Dies war insbesondere auf Verzögerungen bei anderen Umbauprogrammen und auf mangelnde Zeitplanung und Kontrolle zurückzuführen. Der Einbau der Geräte soll nach Angaben des BMLV bis Ende des Jahres 2000 abgeschlossen werden.

- 22.2 Wenn auch die Einsatzbereitschaft nach dem Einbau der Geräte bis weit über die Jahrtausendwende gegeben sein soll, so gab der RH dennoch zu bedenken, daß die Durchführung dieser Arbeiten mit dem Lieferplan abzustimmen gewesen wäre, zumal die Unternehmung auf die eher geringe Lagerfähigkeit der Geräte hingewiesen hatte. Die Bestellung aus 1993 wäre zumindest zum damaligen Zeitpunkt entbehrlich gewesen.

Der RH gab weiters zu bedenken, daß neben den Lagerkosten für die derzeit noch nicht eingebauten Geräte bis Ende 1995 auch Kapitalbindungskosten von rd 22,6 Mill S anfielen (ohne Berücksichtigung möglicher Preisänderungen im Fall einer späteren Beschaffung). Ausgehend von der nunmehrigen Verwendungsplanung könnte sich dieser Wert bis zum Abschluß der Einbauarbeiten um rd 6,3 Mill S erhöhen.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des BMLV befänden sich die Geräte bei der Truppe und könnten im Einsatzfall — wenn auch unter Inkaufnahme technischer Probleme — rasch eingebaut werden. Schäden durch die Lagerung seien bisher nicht aufgetreten.*
- 22.4 Der RH entgegnete, der Einbau der Geräte wäre sorgfältiger zu planen gewesen. Im übrigen waren rd 25 % der Geräte Ende Jänner 1996 noch nicht an die Truppe ausgegeben worden.

Beschaffung von schweren Granatwerfern

Planung

- 23 Anfang der achtziger Jahre beabsichtigte das BMLV, teilweise bereits veraltete schwere Granatwerfer des Bundesheeres zu ersetzen, und genehmigte im Jahre 1983 ein Militärisches Pflichtenheft für diese Waffe, also das Planungsdokument, welches die taktischen, ausbildungsmäßigen und logistischen Forderungen an ein Gerät beinhaltet.

Übergeordnete Planungsdokumente, aus denen sich die Notwendigkeit einzelner Forderungen hätten ableiten lassen können, lagen damals nicht vor bzw waren teilweise bis zur Gebarungsüberprüfung noch nicht fertiggestellt.

Entwicklung eines Prototyps

- 24.1 Eine öffentliche Interessentensuche, bei der auch an ausländische Unternehmungen herangetreten wurde, ergab, daß kein serienreifes Waffensystem den im Militärischen Pflichtenheft gestellten Anforderungen entsprach. Das BMLV schrieb daher im Jahre 1984 die Entwicklung eines schweren Granatwerfers öffentlich aus und sah hierfür Aufwendungen von rd 6 Mill S vor.

Lediglich zwei von österreichischen Unternehmungen eingebrachte Angebote entsprachen allen aufgestellten Forderungen. Die Unternehmung, die das preislich günstigere Angebot gelegt hatte, äußerte jedoch Vorbehalte hinsichtlich einer internationalen Ausschreibung der künftigen Serienfertigung des Produktes.

Im Jänner 1985 bestellte das BMLV bei beiden Unternehmungen jeweils einen Prototyp, um Vergleiche zwischen diesen Erzeugnissen anstellen zu können. Der Bestellwert belief sich auf insgesamt rd 3,2 Mill S (einschließlich USt); einige bei der Entwicklung angefallene Kosten (beispielsweise durch Schießplatzbenützung, Munitionsbeistellung), die jedoch nicht erfaßt worden waren, gingen zu Lasten des BMLV.

Nach Vorliegen der Vergleichsergebnisse entschied sich das BMLV für das Produkt der Unternehmung, die das günstigere Angebot vorgelegt hatte, und akzeptierte auch teilweise den erwähnten Vorbehalt.

Die Vorgangsweise entsprach laut einer im August 1986 vom damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Helmut Krünes, getroffenen Feststellung auch der seit Ende der siebziger Jahre bestehenden Absicht des BMLV, von diesem Waffensystem grundsätzlich ein österreichisches Produkt zu beschaffen.

- 24.2 Nach Ansicht des RH sollte das BMLV schon aus Kostengründen bei der Formulierung von Anforderungen an ein bestimmtes Rüstungsgut darauf bedacht sein, möglichst mit serienreifen und bei anderen Armeen eingeführten Produkten das Auslangen zu finden. Auch sollte, um den Wettbewerb zu fördern, nicht von vornherein ein österreichisches Produkt angestrebt werden.

Schwere Granatwerfer**18**

Das Projektplanungsverfahren im Zusammenhang mit dieser Beschaffung erfolgte, wie der RH positiv feststellte, unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Richtlinien.

Bestellung und Vertragsabwicklung

- 25.1 Den Auftrag für die Serienfertigung einer größeren Anzahl dieser Granatwerfer im Wert von rd 117 Mill S (einschließlich USt) erhielt Anfang 1987 nach einer auf das Inland beschränkten Ausschreibung die österreichische Unternehmung, die bereits den Prototyp preisgünstiger angeboten hatte.

Im Zuge der ansonsten weitgehend klaglosen Vertragsabwicklung leistete das BMLV neben der vereinbarten Anzahlung in Höhe von rd 32,4 Mill S nach einem Jahr eine weitere Anzahlung von rd 44,2 Mill S, ohne für diese zweite Vorausleistung eine Verzinsung zu vereinbaren. Mißverständnisse bei der Abrechnung der beiden Anzahlungen auf erfolgte Teillieferungen führten überdies zu Zinsverlusten von rd 120 000 S.

- 25.2 Der RH empfahl, künftig um klare, die Interessen der Republik Österreich wahrende Vertragsformulierungen bemüht zu sein. Vorzeitige Zahlungen wären grundsätzlich zu vermeiden. Sollten solche aus besonderen Gründen dennoch geleistet werden, wäre jedenfalls eine angemessene Verzinsung zu vereinbaren.

Einführung des Granatwerfers bei der Truppe

- 26.1 Da die logistischen Voraussetzungen zeitgerecht vorlagen, konnte die Einführung des Waffensystems bei der Truppe in wesentlichen Bereichen ohne besondere Schwierigkeiten bis Ende 1990 abgeschlossen werden.

Berechnungen über die Gesamtkosten (Betriebskosten, Lebenslaufzykluskosten usw) dieses neuen Systems lagen im BMLV jedoch nicht auf.

- 26.2 Der RH empfahl, in Hinkunft derartige Berechnungen vorzunehmen und damit auch der betriebswirtschaftlichen Betrachtung bei der Einführung von neuen Systemen verstärkt Rechnung zu tragen.

- 26.3 *Das BMLV sagte dahingebende Bemühungen zu.*

Aktueller Stand bei den schweren Granatwerfern

- 27.1 Bedingt durch die Verringerung der Kräfte des Bundesheeres infolge der Heeresgliederung/Neu befanden sich Ende 1995 rd 20 % der neuen Granatwerfer in einem zentralen Heereslager. Mehr als die Hälfte hiervon — die Waffen stammten aus einer Folgebeschaffung im Jahre 1990 — war überhaupt noch nie an die Truppe ausgegeben worden.

- 27.2 Der RH empfahl, die Notwendigkeit dieser Granatwerfer zu überprüfen und sie dann entweder der Einsatzorganisation zuzuführen oder wirtschaftlich zu verwerten. Dadurch könnten Lager- und Kapitalbindungskosten vermieden werden.

- 27.3 *Laut Mitteilung des BMLV erfolge derzeit ein Planungsverfahren. Sollte die Anzahl der vorhandenen Granatwerfer den Bedarf übersteigen, würde es die Anregung des RH aufgreifen.*

- 28.1 Eine größere Anzahl gelagerter Vorgängermodelle des neuen Granatwerfers war bis zu 50 Jahre alt und hatte keinen bzw nur einen sehr geringen Kampfwert für das Bundesheer.
- 28.2 Der RH empfahl, auch diese Waffen möglichst rasch wirtschaftlich zu verwerten.
- 28.3 *Das BMLV teilte mit, daß für die überwiegend als US-Rüstungsgüter anzusehenden Waffen die erforderliche Verwertungszustimmung nunmehr vorliege. Die Verwertung werde daher entsprechend betrieben.*

Beschaffung von Granatwerfermunition

- 29.1 Im Juni 1992 bestellte das BMLV bei einer österreichischen Unternehmung Granatwerfermunition im Wert von rd 150 Mill S (einschließlich USt). Neben einer Anzahlung wurde die Lieferung von zwei Dritteln der Gesamtmenge im Dezember 1992 mit einem einmonatigen Zahlungsziel vereinbart. Laut Vertrag war das letzte Drittel im März 1993 zu liefern und spätestens im Jänner 1994 zu bezahlen.

Ende 1992 bot die Unternehmung zusätzlich 25 % der ursprünglich bestellten Munitionsmenge an. Das BMLV nahm dieses Angebot im Wert von rd 37 Mill S (einschließlich USt) an. Vereinbart wurde, daß diese zusätzliche Lieferung noch im Dezember 1992 erfolgt und binnen eines Monats bezahlt wird. Gleichzeitig wurde die Lieferfrist für einen Großteil des letzten Drittels der ursprünglich bestellten Menge um drei Monate erstreckt. Da die Unternehmung als Gegenleistung für diese Fristerstreckung eine Naturalvergütung anbot, blieb der wirtschaftliche Vorteil für das BMLV, der durch das eingeräumte Zahlungsziel (Jänner 1994) erreicht worden war, grundsätzlich erhalten.

Allerdings schöpfte das BMLV in der Folge bei der Hälfte der noch offenen Lieferung dieses Zahlungsziel nicht aus. Beim Rest der Lieferung trat eine erhebliche Verzögerung ein. Vertragsstrafen waren nicht vereinbart worden. Infolge dieser Umstände kam für das BMLV die Möglichkeit nicht mehr zum Tragen, einen Betrag von rd 36 Mill S (einschließlich USt) — unter Einrechnung sonst üblicher Zahlungsziele — rd acht Monate nach Erhalt der Leistung bezahlen zu können.

- 29.2 Der RH übersah nicht, daß durch die Annahme der Mehrlieferung der Fehlbestand bei dieser Munitionssorte weiter verringert und eine mögliche Preiserhöhung bei einer späteren Bestellung vermieden wurde. Allerdings sollte das BMLV bei Vertragsänderungen vorsorgen, daß Vorteile aus bereits ausgehandelten günstigen Zahlungsbedingungen erhalten bleiben. Vereinbarte Zahlungsziele sollten jedenfalls ausgeschöpft werden.

Beschaffung von Übungsgranatenteilen

- 30.1 Bei der Beschaffung von Übungsgranatenteilen im Jahre 1992 bestellte das BMLV, nachdem eine öffentliche Ausschreibung für die Lieferung sämtlicher Teile nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte, die Einzelleistungen beim jeweils günstigeren der beiden Bieter. Dadurch verringerte sich der Aufwand gegenüber dem besten Angebot für die Gesamtleistung um rd. 14 % bzw. rd. 106 000 S (einschließlich USt).
- 30.2 Dieses Beispiel zeigt, daß die Berücksichtigung positionsweiser Vergaben durchaus wirtschaftlich sein kann. Der RH empfahl, künftig schon bei der Ausschreibung auf diese Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Bereits in seinem Bericht über das Beschaffungswesen des Bundesheeres (WB Reihe Bund 1993/6) hatte der RH auf die Vorteile dieser Vorgangsweise hingewiesen.

Beschaffung von Treibstoffen

- 31.1 Das BMLV schrieb jährlich die Lieferung von Treibstoffen aus, wobei die Vergabe üblicherweise auf verschiedene Lieferanten aufgeteilt wurde. Vereinbart wurde, daß bis zu 30 % mehr oder weniger vom zugeschlagenen Kontingent abberufen werden konnten. Die vereinbarten Preise konnten Marktpreisschwankungen angepaßt werden.

Beim Abruf bestimmter Treibstoffsorten in den Jahren 1991 und 1992 im Auftragswert von insgesamt rd. 147 Mill S (einschließlich USt) schöpfte das BMLV die Kontingente der jeweils günstigsten Lieferanten nicht aus. Bei einer optimalen Ausnützung der möglichen Mehr- bzw. Mindermengen hätten Aufwendungen von rd. 440 000 S vermieden werden können.

- 31.2 Der RH empfahl, ab Erreichen der Mindestmenge die jeweils billigsten Lieferanten zu bevorzugen. Weiters sollte angestrebt werden, den Prozentsatz der möglichen Mehr- und Mindermengen zu erhöhen. Damit könnten zusätzliche finanzielle Vorteile erzielt werden.
- 31.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es veranlaßt, die Kontingente des billigsten Lieferanten voll auszuschöpfen. Einschränkungen könnten allerdings aufgrund örtlicher Gegebenheiten möglich sein.*
- 32.1 Einige Unternehmungen stellten bei mehr als 10 % aller Lieferungen höhere anstatt der vereinbarten Preise in Rechnung, wodurch dem BMLV ein Nachteil von rd. 167 000 S (1992) entstand. Die Anerkennung dieser Rechnungen erfolgte aufgrund der mangelnden Kenntnis der jeweiligen Preissituation.

- 32.2 Der RH empfahl dem BMLV, eingetretene Preisänderungen den betroffenen Stellen sofort mitzuteilen.
- 32.3 *Laut Mitteilung des BMLV habe es die Informationsweitergabe verbessert.*

Weitere überprüfte Beschaffungsvorgänge

- 33 Bei nachstehenden Beschaffungen (Werte einschließlich Abgaben) wurden nur geringfügige Mängel festgestellt, die teilweise mit der mangelnden Ausnützung der Zahlungsziele verbunden waren:
- Leibwäsche im Wert von rd 1,3 Mill S im Mai 1987 (unzweckmäßige Vertragsgestaltung),
 - Flugtreibstoff im Wert von rd 65 Mill S im September 1987 (unzureichende Verbrauchsplanung),
 - Spezialwerkzeuge im Wert von rd 631 000 S im Mai 1988 (teilweise Überbestände),
 - Bekleidung im Wert von rd 729 000 S im August 1988 (unzweckmäßige Vertragsgestaltung),
 - technische Dokumentationen im Wert von rd 10,3 Mill S im August 1988 (vermeidbarer Verwaltungsaufwand),
 - Hubschrauberersatzteile im Wert von rd 29 000 S im Jänner 1990 (Bestellung vor Ablauf der Angebotsfrist),
 - Motoröle im Wert von rd 168 000 S im Juli 1990 (unzureichende Verbrauchsplanung),
 - Medikamente im Wert von rd 36 000 S im Mai 1991 (Skontoverlust),
 - Zurverfügungstellen von Waffen im Wert von rd 128 000 S im Juni 1991 (Verzicht auf Kostenersatz),
 - Flugzeugersatzteile im Wert von rd 935 000 S im August 1991 (vermeidbarer Verwaltungsaufwand),
 - Kraftfahrzeug im Wert von rd 195 000 S im März 1993 (vermeidbarer Verwaltungsaufwand),
 - Röntgenbildkuverts im Wert von rd 156 000 S im Juli 1993 (unrichtige Vergabeart),
 - Flugzeugersatzteile im Wert von rd 2,1 Mill S im Dezember 1993 (unzureichende Vertragsgestaltung) und

Weitere Beschaffungsvorgänge

22

– Antennenstützen im Wert von rd 714 000 S im Dezember 1993 (unzureichende Vertragsgestaltung).

Keine oder nur in der mangelnden Ausnützung der Zahlungsziele gelegene Mängel wurden bei folgenden Beschaffungen (Werte einschließlich Abgaben) festgestellt:

- Feldfernsprecher im Wert von rd 8,3 Mill S im Juni 1987,
- Flugzeugersatzteile im Wert von rd 5,6 Mill S im Juni 1989,
- Indexeinsätze im Wert von rd 16 000 S im Juni 1990,
- Entkalkungspumpen im Wert von rd 21 000 S im Juli 1990,
- Hubschrauberersatzteile im Wert von rd 43 000 S im November 1990,
- Kücheneinrichtungen im Wert von rd 105 000 S im Jänner 1991,
- Bandstahl im Wert von rd 20 000 S im Jänner 1991,
- Brennstoffe im Wert von rd 18 000 S im April 1991,
- Hubschrauberersatzteile im Wert von rd 44 000 S im April 1991,
- Flugzeugersatzteile im Wert von rd 10,9 Mill S im Jänner 1992,
- Löschanlagen im Wert von rd 5,3 Mill S im April 1992,
- technische Gutachten im Wert von rd 104 000 S im Juli 1992,
- Zelthäute im Wert von rd 990 000 S im Juli 1992,
- EDV-Zubehör im Wert von rd 18 000 S im November 1992 und
- Flugzeugersatzteile im Wert von rd 25 000 S im April 1993.

Beschaffungen durch das Heeres-Materialamt

34 Im Heeres-Materialamt, dem die Folgebeschaffungen der meisten Ersatzteile für den Bereich des BMLV obliegt, hat der RH aufgrund von acht Stichproben die nachstehenden Beschaffungsfälle der Risikoklassen 2 bis 5 mit einem Auftragswert von rd 9,1 Mill S (einschließlich Abgaben) der Jahre ab 1991 überprüft:

- Panzerersatzteile im Wert von rd 8,9 Mill S im Oktober 1991,
- Trockenpatronen im Wert von rd 38 000 S im Oktober 1991,
- Kontaktplatten im Wert von rd 4 000 S im November 1992,

- Lagerfett im Wert von rd 45 000 S im April 1994,
- Bremsättel im Wert von rd 19 000 S im Juli 1994,
- Panzerersatzteile im Wert von rd 59 000 S im August 1994,
- Filtereinsätze im Wert von rd 18 000 S im Jänner 1995 und
- Kraftfahrzeugersatzteile im Wert von rd 9 000 S im Februar 1995.

Im Zuge dieser Gebarungüberprüfung hat der RH bereits zuvor Beschaffungsfälle des Heeres-Materialamtes aufgrund von Stichproben überprüft und aus diesem Anlaß Verbesserungsvorschläge erstattet. Diese zielten vor allem auf die Vermeidung teils überhöhter Lagerbestände, auf die verstärkte Beachtung der Einhaltung von Lieferterminen, auf die Erweiterung des Bieterkreises zwecks Erzielung günstigerer Preise und auf die Ermittlung von Betriebskosten für Versorgungsgüter (2. Teilbericht, Abs 23 bis 27). Das Heeres-Materialamt ist den Empfehlungen des RH durchwegs beigetreten und hat sie zum Teil bereits verwirklicht.

Die nunmehrigen Erhebungen bestätigten die bereits bei den unmittelbar vorangegangenen Prüfungshandlungen getroffenen Feststellungen. Darüber hinaus empfahl der RH, in die Verträge mit den Lieferanten möglichst die im Bundesheer üblichen Lieferkonditionen aufzunehmen. Auch sollten von den Anbietern Angaben über Lagerfähigkeit und umweltgerechte Entsorgung der Güter verlangt werden.

Grundsätzlich fand der RH seinen positiven Eindruck von der Arbeitsweise beim Einkauf im Heeres-Materialamt bestätigt.

Zahlungen vor Fälligkeit

- 35.1 Wie im zweiten Teilbericht (Abs 28 S. 23) dargestellt, haben die Buchhaltungen im Bereich des BMLV Rechnungen für Lieferungen und Leistungen oftmals bereits vor dem vertraglichen Fälligkeitstermin bezahlt, was nicht nur den Haushaltsvorschriften widersprach, sondern auch finanzielle Nachteile (Zinsenverluste) für den Bund zur Folge hatte. Derartige vorzeitige Zahlungen wurden auch bei den im vorliegenden Bericht behandelten Beschaffungen, und zwar in mehr als der Hälfte aller überprüften Fälle, festgestellt; der Zinsenverlust belief sich — unter Heranziehung der Zinssätze für Taggelder — insgesamt auf rd 770 000 S.
- 35.2 Das BMLV wiederholte seine bereits im zweiten Teilbericht gegebene Zusage, es werde entsprechende Vorkehrungen treffen, um vorzeitige Zahlungen künftig auszuschließen.

Schlußbemerkungen

36 Zusammenfassend empfahl der RH, insbesondere

- (1) für eine vollständige Erarbeitung jener Planungsdokumente zu sorgen, die als Grundlage für Beschaffungsvorhaben erforderlich sind;
- (2) wesentliche Einzelheiten über den Fortgang der Beschaffungsplanung und die Bewertung von Angeboten zu dokumentieren, um Vergabeentscheidungen schlüssig ableiten zu können;
- (3) die für die Entscheidungsfindung bei Beschaffungsvorhaben maßgeblichen Vorgaben grundsätzlich bereits bei der Beschaffungseinleitung zu bestimmen und bei nachträglichem Bekanntwerden neuer maßgeblicher Umstände möglichst eine neuerliche nachvollziehbare Bewertung vorzunehmen;
- (4) betriebswirtschaftliche Kennzahlen insbesondere beim Betrieb von Waffensystemen anzuwenden;
- (5) der Preiswürdigkeit von Angeboten besonderes Augenmerk zu schenken sowie Beschaffungen mit dem Zeitpunkt der beabsichtigten Verwendung abzustimmen;
- (6) bei Anforderungen an Produkte darauf Bedacht zu nehmen, daß auch serienreife Erzeugnisse diese erfüllen können;
- (7) bei der Vertragsgestaltung verstärkt auf die Interessen der Republik Österreich zu achten.

Wien, im Juni 1996

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

